

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9b RAr 10/91

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. August 1992 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterinnen J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter D e k a r s k i und B r ü n i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 1991 geändert und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 23. November 1989 zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die von der Beklagten bereits früher durch eine Fortbildungsmaßnahme geförderte Klägerin begehrt Leistungen für eine weitere Fortbildungsmaßnahme. Streitig ist, ob mit dieser Maßnahme die hier maßgebende Höchstdauer von drei Monaten eingehalten worden ist.

Die Klägerin durchlief vom September 1977 bis Januar 1980 eine Lehre als Hotel- und Gaststättengehilfin. Anschließend war sie im erlernten Beruf bis April 1987 beschäftigt. Ab 13. April 1987 bezog sie Arbeitslosengeld (Alg). Vom 1. September bis 9. Dezember 1987 bildete sie sich an einer Schule für Hotelfachkräfte fort. In dieser Zeit bezog sie Unterhaltsgeld (Uhg). Vom 19. Dezember 1987 bis 24. Januar 1988 war sie beschäftigt. Ab 25. Januar 1988 nahm sie an einem von einem privaten Träger veranstalteten Vorbereitungskurs zur Restaurantmeisterin teil. Am selben Tage beantragte sie die Förderung dieser Fortbildungsmaßnahme bei der Beklagten. Nach den im Förderungsantrag gemachten Angaben sollte ihre Teilnahme an der Maßnahme am 8. April 1988 enden (letzter Unterrichtstag). Nach einer Mitteilung des Maßnahmeträgers an die Beklagte vom 25. Januar 1988 sollten die von der Handelskammer Hamburg abzunehmenden Prüfungen - Situationsaufgabe, schriftliche Prüfung, praktische Prüfung, mündliche Prüfung - in der Zeit vom 9. April bis 28. April 1988 stattfinden. Mit Bescheid vom 3. August 1988 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Förderung der Fortbildungsmaßnahme ab, weil die Höchstdauer von drei Monaten (§ 42 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>) überschritten sei. Den Widerspruch der Klägerin wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1988 zurück. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Erstattung der bis zum 15. April 1988 - Tag der Ablegung der praktischen Prüfung - entstandenen Maßnahmekosten (Urteil vom 23. November 1989). Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 28. Februar 1991). Die maßgebliche regelmäßige Maßnahmedauer habe die zulässige Höchstdauer von drei Monaten überschritten. Da die Prüfungsabschnitte Bestandteil der Maßnahme seien, habe diese vom 25. Januar bis zum 28. April 1988 gedauert. Darauf, wann im Einzelfall das Prüfungsverfahren für den einzelnen Maßnahmeteilnehmer geendet habe, komme es nicht an.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin. Entgegen der Meinung des LSG sei nicht der - im Einzelfall von Zufälligkeiten abhängige - Prüfungstermin für die Beurteilung der Maßnahmedauer maßgebend, sondern nur der Zeitraum des Vollzeitunterrichts, hier die Zeit vom 25. Januar bis 8. April 1988. Sollte der Prüfungszeitraum dennoch in den Maßnahmezeitraum einzubeziehen sein, so könne das nur für diejenigen Prüfungsveranstaltungen gelten, die für einen erfolgreichen Abschluß



der Ausbildungsmaßnahme unerlässlich seien. Dazu habe die mündliche Prüfung nicht gehört, da ein erfolgreicher Abschluß der Prüfung auch ohne sie möglich gewesen sei. Die notwendigen Prüfungsveranstaltungen hätten nur bis zum 22. April 1988 gedauert.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 1991 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 23. November 1989 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Die maßgebliche - objektiv übliche - und planmäßige Maßnahmedauer habe die gesamte normale Prüfungszeit, auch die der mündlichen Prüfung, eingeschlossen und habe daher mehr als drei Monate betragen. Eine konkrete Abweichung von dieser Maßnahmedauer im Fall der Klägerin sei unbeachtlich.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das SG hat zutreffend entschieden, daß die Klägerin Anspruch auf Förderung hatte.

Gemäß § 42 Abs 2 AFG idF des AFG-ÄndG vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S 2484) wird ein Antragsteller, der bereits einmal als Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme nach dem AFG gefördert worden ist, nur dann erneut gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre - unter bestimmten Voraussetzungen zwei Jahre - beruflich tätig gewesen ist (Sätze 1 und 2). Eine berufliche Zwischentätigkeit ist aber ua dann nicht erforderlich, wenn der Antragsteller an einer kurzen Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten teilnimmt (Satz 3 Nr 1). Um eine derartige Maßnahme hat es sich bei dem Vorbereitungskurs gehandelt, den die Klägerin in der Zeit vom 25. Januar 1988 bis 8. April 1988 durchlaufen hat. Für die Ermittlung der Dauer dieser Maßnahme ist hier nur die Zeit des vom Maßnahmeträger veranstalteten Lehrgangs, nicht aber die Zeit der von der Handelskammer abgenommenen Prüfungen maßgeblich. Es führte nicht zu einer Überschreitung der in § 42 Abs 2 Satz 3 Nr 1 bestimmten Maßnahmhöchstdauer, daß die letzte Prüfungsveranstaltung für die Lehrgangsteilnehmer erst später als drei Monate nach dem Kursbeginn stattfand. Denn der Prüfungszeitraum vom 9. April bis 28. April 1988 ist hier für die Ermittlung der Dauer der Maßnahme unerheblich.



Zwar schließt die Dauer einer Förderungsmaßnahme grundsätzlich die Dauer des zugehörigen Prüfungsverfahrens ein, weil, soweit eine Prüfung vorgesehen ist, erst diese eine Verwertung der erlangten Kenntnisse auf dem Arbeitsmarkt erlaubt (vgl BSGE 40, 29, 31 f; BSG SozR 4100 § 42 Nr 11 S 43). Das hat Bedeutung für die Frage, ob der Lebensunterhalt bis zum letzten Prüfungstag durch Uhg abgesichert wird. Da dies im Interesse einer erfolgreichen Beendigung der Maßnahme geboten erscheint, ist insoweit ohne Belang, ob der Maßnahmeträger selbst die Prüfung abnimmt, sofern nur ein zeitlicher und organisatorischer Zusammenhang herzustellen ist. Diesen Zusammenhang zu fordern war nötig, um die Finanzierung von "Freizeit" zu vermeiden.

Sofern ein solcher Zusammenhang zwischen Unterricht und Prüfung besteht, wird man grundsätzlich auch die Maßnahmedauer nach dem gesamten erforderlichen Zeitaufwand beurteilen müssen (vgl BSGE 40, 185, 187 ff). Das folgt aus der gesetzlich festgelegten Förderhöchstdauer (§ 41 Abs 3 Satz 2, § 47 Abs 3 AFG), die auch mit Rücksicht auf langwierige Prüfungsverfahren nicht überschritten werden soll. Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen, die dem nicht Rechnung tragen, fallen aus dem Kreis der förderungsfähigen Maßnahmen heraus. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Maßnahmeträger die Dauer beeinflussen kann oder diese von staatlichen Prüfungsämtern abhängt (zB in der Lehrerausbildung, vgl BSG 40, 185).

Gleiches gilt jedoch nicht für die kurzfristigen Veranstaltungen, die Umschulung und Fortbildung vorbereiten oder ergänzen. Diese sind in § 42 Abs 2 Satz 2 AFG erfaßt und haben eine Sonderstellung, um das Maßnahmeangebot abzurunden (vgl BT-Drucks 8/857 S 8). Damit werden arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Wartezeiten, die nach früherem Recht unvermeidlich waren (vgl BSG Urteil vom 21. Mai 1980 - 7 RAr 47/79, AUB 80, 378) entbehrlich.

Bei diesen kurzen Ergänzungsmaßnahmen zur weiteren Qualifizierung ist es unverhältnismäßig, die externe Prüfungszeit miteinzubeziehen. Liegen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in der Hand ein und desselben Trägers, mag das noch angehen. Ist die Prüfung dagegen - wie hier - von einer anderen Stelle durchzuführen (vgl §§ 2 ff der Verordnung vom 5. März 1985 BGBl I, S 506 iVm § 3 Abs 1 Nr 5 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Handelskammer Hamburg vom 27. Februar 1956, BL 70-a), hat die Prüfungszeit für die Ermittlung der Maßnahmedauer jedenfalls insoweit unberücksichtigt zu bleiben, wie von ihr die Förderungsfähigkeit der Maßnahme abhängt.

Es entspricht nicht dem in § 42 Abs 2 Nr 2 AFG zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers, die Förderung davon abhängig zu machen, daß es dem Maßnahmeträger gelingt, mit der staatlichen Stelle, die die Prüfung abnimmt, die Unterrichts- und die Prüfungszeit so aufeinander abzustimmen, daß die Höchstdauer nicht überschritten wird.



Damit würde die Gestaltung der Maßnahmen unnötig erschwert, weil der Unterrichtsstoff vorsorglich auf eine sehr kurze Zeitspanne zusammengedrängt werden müßte. Denn die Prüfungsdauer hängt von der Belastung der jeweiligen Stelle, zB Industrie- und Handelskammer, der sonstigen beruflichen Beanspruchung nebenamtlicher Prüfer, der Lage von Feiertagen und der Anzahl angemeldeter Prüflinge ab. Nicht selten werden daher auch die Prognose über das voraussichtliche Ende und der tatsächliche letzte Tag der Prüfung auseinanderfallen mit der Folge, daß die Beklagte bei rückschauender Betrachtung und nachträglicher Bewilligung - hier am 3. August für eine im April 1988 beendete Maßnahme - von einer anderen, nach ihrer Auffassung "richtigeren" Maßnahmedauer ausgeht. Die Prognose über die Dauer der Maßnahme wird erst zuverlässig, wenn allein der Maßnahmeträger und seine - dem Arbeitsamt bekannte - zeitliche Gestaltung über die Förderungsfähigkeit entscheiden.

Abweichend ist auch nicht mit Rücksicht auf § 34 Abs 3 AFG (idF des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975, BGBl I S 3113) zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift ist die Zeit zwischen dem Unterrichtsende und dem Ende der Prüfung dann Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird. Daß diese Vorschrift nur für die Dauer des Anspruchs auf Uhg, nicht aber für die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme von Bedeutung ist, hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt (SozR 4100 § 39 Nr 16, S 14; SozR 4100 § 42 Nr 11 S 43) entschieden. Aus diesem Grund könnten Vorbereitungs- und Ergänzungsmaßnahmen iS von § 42 Abs 2 Satz 3 Nr 1 AFG Kosten für eine Dauer bis zu drei Monaten und drei Wochen verursachen. Im Sinne einer sparsamen Mittelverwendung bleibt es der Beklagten aber unbenommen, solche Unterrichtsveranstaltungen als unzweckmäßig abzulehnen, die den vollen Drei-Monats-Zeitraum ausschöpfen und so die Verlängerung über die externe Prüfung von vornherein miteinrechnen. Hier kann und darf im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs 1 AFG darauf hingewirkt werden, daß angemessene Maßnahmebedingungen eine Prüfungszeit in die Drei-Monatsfrist einrechnen. Das war hier jedoch insofern geschehen, als innerhalb dieser Frist Raum für eine Prüfungszeit von immerhin zwei vollen Wochen vorgesehen war.

Da die für die Dauer des Leistungsanspruchs maßgebliche Maßnahmedauer hier bis zum 15. April 1988 währte, war das sozialgerichtliche Urteil auf die Revision der Klägerin wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

